

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Wo findet der Steuerabzug vom Kapitalertrag statt?

Dem Steuerabzug vom Kapitalertrag durch Einbehaltung von 10 % sind nur noch Dividenden auf Aktien, Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, ferner Zinsen aus Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen sind, unterworfen. Hierunter fallen Reichs-, Länder- und Gemeindegeldanleihen, Pfandbriefe und Obligationen. Der Steuerabzug ist vom Schuldner zu bewirken und von letzterem innerhalb einer Woche nach Fälligkeit an das Finanzamt abzuführen. Die Steuer ist auch dann abzuführen, wenn der Gläubiger die Einforderung des Kapitalertrags unterläßt. Die Gewinne, die einem Gesellschafter einer Ges. m. b. H. aus seiner Kapitalbeteiligung zufließen, unterliegen dieser Erhebungsform der Einkommensteuer nicht, ebenso auch nicht Hypotheken- und Darlehnszinsen.

Zur Frage der Schätzung. Die Richtigkeit einer Steuererklärung ist auf Verlangen nachzuweisen. Wenn in der Erklärung Angaben, die zu Zweifeln Anlaß geben, gemacht sind, so müssen die Angaben vervollständigt bzw. ergänzt werden. Besteht z. B. Unklarheit über den Verbleib von Vermögen, das der Steuerpflichtige früher besessen hat, so ist der Sachverhalt aufzuklären und die in der Steuererklärung enthaltenen Behauptungen, soweit dies nach den Umständen zugemutet werden kann, zu beweisen. Der Steuerpflichtige hat alsdann Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere sowie Urkunden, die für die Festsetzung der Steuer von Bedeutung sind, auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Hierbei muß sich die Richtigkeit der Angaben feststellen lassen. Genügen die vorgelegten Unterlagen dazu noch nicht, so wird dem Steuerpflichtigen darüber hinaus eine Beweislast in gewissem Umfange auferlegt werden können. Haben z. B. kurz vor dem Stichtage, der der Vermögensteuererklärung zugrunde liegt, erhebliche Abhebungen von einem Bankguthaben stattgefunden und hat sich über deren Verwendung bzw. Verbleib aus den Aufzeichnungen nichts feststellen lassen, so würde die Beweislast Sache des Steuerpflichtigen sein können, da sonst die Möglichkeit einer Schätzung gegeben ist.

Bücher, die den steuerlichen Vorschriften entsprechen, haben bekanntlich die Vermutung ordnungsmäßiger Füh-

rung für sich. Sie sollen daher, wenn nach den Umständen des Falles kein Anlaß ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden, der Besteuerung zugrunde gelegt werden, auch dann, wenn unwesentliche Mängel bei einer Nachprüfung festgestellt sind. Beabsichtigt das Finanzamt eine wesentliche Abweichung von der Steuererklärung, so soll diese Absicht zunächst dem Steuerpflichtigen mitgeteilt werden. Bei Steuerbescheiden, die feststellen, daß der Steuerpflichtige seinen ihm durch die Steuergesetze auferlegten Verpflichtungen schuldhaft nicht nachgekommen sei, in welchem Falle also Schätzung zulässig wäre, muß wegen der damit verbundenen Beschränkung des Rechtsmittelweges gefordert werden, daß solche Steuerbescheide in formell einwandfreier Weise zustande gekommen sind.

Ablauf von Fristen zu Anträgen nach den Ergänzungen zum Aufwertungsgesetz. Unter „Änderungen im Aufwertungsgesetz“ war hierzu in Nr. 32, S. 575, Stellung genommen. Bis zum 1. Oktober 1927 sind spätestens folgende Anträge zu stellen:

1. Die in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 zurückgezählten Hypotheken, oder deren Rückzahlung vor dem 15. Juni 1922 angenommen war, kann der Gläubiger zur Aufwertung noch anmelden, obwohl die Frist bereits nach den früheren Bestimmungen am 1. Januar 1926 abgelaufen war. Die Anmeldung soll jetzt unter der Voraussetzung zulässig sein, wenn nachgewiesen wird, daß ohne Verschulden des Gläubigers die zeitliche Anmeldung des Anspruchs versäumt wurde. Als dann ist bei der Aufwertungsstelle die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen. Eine Aufwertung des dinglichen Rechts findet jedoch nicht mehr statt, sondern nur der persönlichen Forderung.

2. Restkaufgeldforderungen aus dem Jahre 1921, die bisher nur bis 100 % des Goldmarkbetrages aufgewertet werden konnten, können jetzt bis zu 400 % und für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. Dezember 1921 bis zu 600 % aufgewertet werden. Es handelt sich also gegebenenfalls um eine bedeutende Aufwertungs-differenz. Für den Antrag ist auch die Aufwertungsstelle zuständig. Der Gläubiger muß hervorheben, daß die geringere Aufwertung grob unbillig war. (II/154)

Verschiedenes

Ab 1. Oktober 1927 10% mehr Miete. In der Tagespresse wird darüber berichtet, daß von den Verwaltungen vieler deutscher Städte die Frage der kommenden Mieterhöhung eingehend behandelt und dazu beschlossen worden sei, bei den Staats- und Reichsbehörden dahin vorstellig zu werden, daß die vom 1. Oktober geplante weitere Erhöhung der Miete um 10% rückgängig gemacht werde.

Zu diesen Vorgängen ist aus dem Preußischen Wohlfahrtsministerium geäußert worden, daß bisher noch kein Antrag auf Rückgängigmachung der am 1. Oktober zu erwartenden Heraufsetzung des Mietzinses eingereicht worden sei. Eine Stellungnahme zu dieser Frage sei deshalb auch im Ministerium oder auch im Kabinett noch nicht erfolgt. Nach Lage der Dinge hätten jedoch derartige Anträge kaum Aussicht auf Erfolg. Es liegt bekanntlich ein Erlaß vor, in dem die Frage der Mietsteigerung geregelt sei. Erlasse würden grundsätzlich nur in den allerdringendsten Fällen und sehr selten zurückgezogen. Ob aber das Ministerium und die Staatsregierung hier die Notwendigkeit der Zurückziehung dieses Erlasses anerkennen werde, erscheine zweifelhaft. Abgesehen aber von diesen Erwägungen sei noch ein anderer Umstand zu bedenken. Die Hausbesitzer hätten bisher 3% Zinsen für die aufgewerteten Hypotheken gezahlt, was ihnen auf Grund der bisherigen Regelung möglich gewesen sei. Vom 1. Januar 1928

ab trete jedoch eine Erhöhung des Zinsfußes von 3 auf 5% ein. Würde man die 10% Mietsteigerung fallenlassen, so wären die Hausbesitzer gezwungen, die Zinssätze aus eigener Tasche zu zahlen, wodurch ein ungerechtfertigter Rückgang des Mietertrages eintreten würde. Es sei also schon aus den erwähnten Gründen nicht damit zu rechnen, daß die beabsichtigte Mieterhöhung ausbleiben werde. R. H.

Kränklichkeit des Lehrlings kein Entlassungsgrund, wenn der Lehrherr davon unterrichtet war. In einem Urteil vom 26. Juli 1927 hat das Arbeitsgericht Chemnitz erklärt, daß Kränklichkeit des Lehrlings dann kein Entlassungsgrund ist, wenn der Lehrherr davon unterrichtet war. In der Begründung ist ausgeführt worden, daß durch Zeugen bestätigt worden sei, daß der Vater des Klägers dem Zeugen als Vertreter des Beklagten Kenntnis davon gegeben habe, daß der Kläger vor seinem Antritt beim Beklagten zu seiner Erholung in Dänemark war und daß der Kläger lungenschwach sei. Es könne also davon, daß der gesetzliche Vertreter des Klägers dessen Krankheitszustand verschwiegen habe, nicht die Rede sein. Wenn der Kläger wegen seiner Erkrankung mehrfach und unlängst sogar mehrere Wochen gefehlt habe, so möge dies zwar für den Betrieb des Beklagten störend sein. Einen wichtigen Grund, das Lehrverhältnis zu lösen, könne aber das Gericht darin nicht erblicken. Der Vater des Klägers habe, wie vom Zeugen